

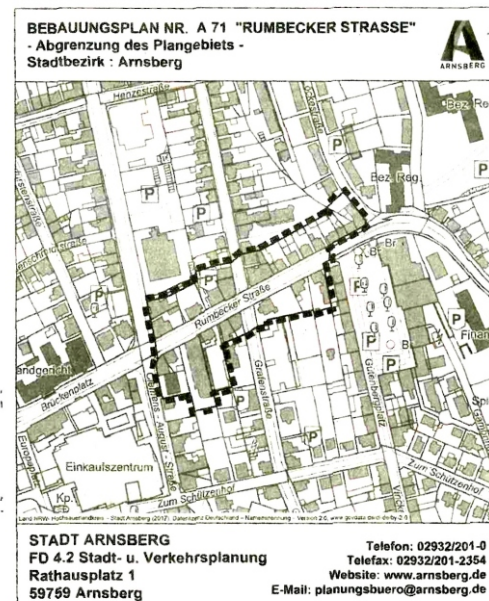


Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Arnsberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“ im vereinfachten Verfahren im Stadtbezirk Arnsberg der Stadt Arnsberg und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 12.10.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), die Aufstellung des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“ im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB die öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“ nebst Begründung beschlossen.

Das rund 1,9 ha große Gebiet des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“ umfasst im Stadtbezirk Arnsberg in einer Grundstückstiefe den Bereich der Rumbecker Straße zwischen der Clemens-August-Straße und Löckestraße sowie die östlich an die Clemens-August-Straße grenzenden Grundstücke zwischen Rumbecker Straße und der Straße Zum Schützenhof. Die Abgrenzung orientiert sich im Wesentlichen an dem Zentralen Versorgungsbereich und dem Vergnügungstättenkonzept der Stadt Arnsberg. Konkret befinden sich in der Gemarkung Arnsberg in der Flur 24 die Flurstücke 35, 36, 37, 38, 45, 101, 110, 111, 112, 113, 114, 115 und 116, in der Flur 25 die Flurstücke 116, 162, 191, 192, 355, 358, 359 und 397 sowie in der Flur 26 die Flurstücke 90, 92, 120, 122, 130, 134, 143, 165, 180, 181, 211, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 250, 254 und 259 im Gebiet des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist außerdem aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“ wird das Ziel verfolgt, die Ansiedlung von Vergnügungstätten (insbesondere Wettbüros und Spielhallen) in diesem Bereich planungs- und bauordnungsrechtlich auszuschließen.

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“ nebst Begründung in der Zeit **vom 06.11.2017 bis zum einschließlich 08.12.2017**

im Rathaus der Stadt Arnsberg im Stadtteil Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Bereich Zimmer 517 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und im Internet unter www.arnsberg.de/stadtentwicklung abrufbar sein.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung verzichtet werden. Darüber hinaus kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB darauf verzichtet werden, der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, die Planung frühzeitig zu erörtern. Diese Unterrichtung und Erörterung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass keine umweltbezogenen Informationen vorliegen. Ebenfalls liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit oder von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange vor. Von einer Umweltprüfung wird aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“ ein einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, der mit dem Ausschluss von Vergnügungstätten in seinem Geltungsbereich eine rein textliche Festsetzung trifft und nicht die Zulässigkeit von z. B. Bauvorhaben regelt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wäre.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Normenkontrollklage – unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 12.10.2017, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes A 71 „Rumbecker Straße“ mit Begründung im vorgenannten Zeitraum und die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung und deren Erörterung und die Gelegenheit zur Äußerung zu dieser Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) in der Form der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Arnsberg vom 12.10.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist am 18.10.2017 angeordnet worden.

Arnsberg, 18.10.2017

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Klaus Fröhlich

Telefon: 02932/201-0
Telefax: 02932/201-2354
Website: www.arnsberg.de
E-Mail: planungsbuero@arnsberg.de